

Gutachten

zum Rechtsstreit Schweizerreise vs. Schweizreise

Präambel

Die beklagte Partei Korrektorat (im Folgenden K. genannt) wird von der klagenden Partei Abschluss (im Folgenden A. genannt) eingeklagt, am 28. September 2011 in der «WOZ – Die Wochenzeitung» die Rechtschreibung «Schweizerreise» willkürlich und mit fadenscheinigen Gründen in «Schweizreise» umgewandelt zu haben. Die beklagte Partei bestreitet den Tatbestand nicht, macht aber übergeordnete, zwingende Gründe für den Eingriff geltend.

§1

K. bringt zur Verteidigung erstens vor, der Duden vermerke den Begriff «Schweizerreise» nicht. Das Argument wird von A. als oberflächlich und kulturimperialistisch zurückgewiesen.

§2

Dagegen möchte A. ins Feld führen, dass der Begriff «Schweizreise» bei Google 29'000 Mal, «Schweizerreise» hingegen 30'000 Mal vorkomme.¹ Was bei allen Vorbehalten gegenüber einer rein quantitativen, technokratisch bornierten Argumentation und dem Bezug auf einen längst nach kapitalistischen Prinzipien funktionierenden Monopolbetrieb immerhin der «Schweizerreise» eine virtuell verbürgte reale Existenz verleiht.

§3

K. bringt, hinwiederum, in Anschlag, die Wortzusammensetzung «Schweizerreise» wäre eine einmalige Konstruktion, da es auch keine «Italienerreise» oder «Deutschenreise» gebe. Der Punkt wird von A. eingestanden, doch aus der Tatsache, dass es keine «Deutschenreise» oder «Italienerreise» gibt, kann nicht zwangsläufig gefolgert werden, dass es keine «Schweizerreise» geben kann, da die Möglichkeit einer dem Schweizerdeutschen eigentümlichen – und alleinig eigentümlichen – Wortzusammensetzung in Betracht gezogen werden muss.

§4

Zur Unterstützung dieses Arguments weist A. darauf hin, dass im Deutschschweizerischen ähnliche Konstruktionen durchaus vorkommen, etwa ein «Schweizerkreuz»², obwohl es kein «Deutschenkreuz» oder «Italienerkreuz» gibt.

§5

K. macht dagegen geltend, wenn schon, dann wäre, analog zu anderen Zusammensetzungen, ein Unterschied zu machen zwischen verschiedenen Bezugswörtern und entsprechend unterschiedlichen Begriffsbildungen: So sei das «Schweizervolk» das Volk der Schweizer, das «Schweizer Volk» hingegen das Volk der Schweiz.³ Ein möglicher Gebrauch in Bezug auf Reisen wäre also eine «Schweizer Reise», wenn nämlich die (ganze) Schweiz auf Reisen ginge, was metaphorisch vielleicht akzeptabel wäre, obwohl K. grundsätzlich vor zu vielen

¹ Download 30.9.2011.

² *Wie sagt man in der Schweiz? Wörterbuch der schweizerischen Besonderheiten.* Duden Taschenbücher. Mannheim 1989, S. 263.

³ *Duden. Die deutsche Rechtschreibung.* Mannheim 2006, K64, S.57.

(da häufig falsch gebrauchten) Metaphern warnt – nicht aber gälte eine «Schweizerreise» als zulässig, denn das hiesse eine Reise der Schweizer, wäre also vielleicht für den Auszug der Helvetier unter Orgetorix zutreffend, obwohl es damals Schweizer noch nicht gab, so dass man vermutlich von einer Helvetierreise sprechen könnte, obwohl das natürlich wieder ein Euphemismus für den erzwungenen Exodus und die Rückkehr unters römische Joch wäre und deshalb entsprechend ... Hier wird die Argumentation der Verteidigung als nicht zur Sache gehörig unterbrochen.

Der Kern dieses Arguments wird allerdings von A. bestritten, da der Bezug in ähnlichen Zusammensetzungen durchaus uneinheitlich sei, wie sich an einigen Beispielen zeige: So meine der «Genfersee» nicht etwa den See der Genfer sondern den See von Genf, und ebenso sei der «Luzernersee» der See von Luzern und nicht der See der Luzerner.⁴ Selbstverständlich sei eine «Schweizerkarte» ebensowenig eine Karte der Schweizer, sondern eine Karte der Schweiz. Dabei müsse jedoch eine «Schweizerkarte» durchaus keine Schweizer Karte sein, ja, sie sei es immer weniger, da bekanntlich angesichts des hohen Frankens auch noch die letzten Schweizer Druckaufträge ins nördliche Tieflohnland ausgelagert würden. Dies nur in Klammern. Die fluktuierende Bezugnahme lasse sich etwa an so hehren Worten wie «Schweizergarde», «Schweizerknabe» und «Schweizerpsalm» zeigen. Während die Garde unzweifelhaft eine Garde der Schweizer sei, oszilliere die Bezugnahme beim Psalm schon zwischen Psalm der Schweizer und Psalm der Schweiz hin und her, während ein «Schweizerknabe» ganz unzweideutig nicht ein Knabe der Schweizer, sondern ein solcher der Schweiz sei, also ein Schweizerischer Knabe, und zwar ein ganz spezifischer: halt eben ein Schweizerknabe.

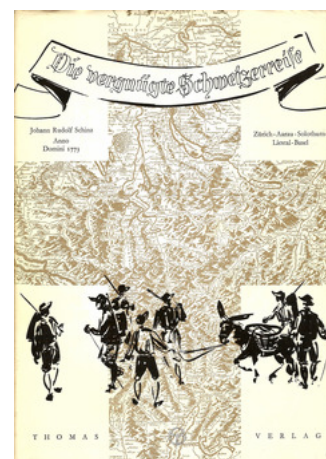
Kurzum, meint A.: Als Wortzusatz kann «Schweizer» zweierlei bezüglich sein – auf die Schweizer aber auch auf die Schweiz.

§6

Daraus ergibt sich für A., dass in allen bisherigen Argumenten von K. der zentrale Kern verfehlt werde: Wonach der zusammengesetzte Begriff «Schweizerreise» eine spezifische kulturhistorische Tatsache repräsentiere und eine entsprechende Bedeutung besitze.

§7

Um diese zu veranschaulichen braucht es laut A. eine kulturhistorische Ableitung. Die Geschichte des Begriffs setzt, von verfrühten Vorläufern abgesehen, 1773 ein, als Hans Rudolf Schinz sein Buch *Die vergnügte Schweizerreise* veröffentlicht, in dem sieben junge Zürcher aus guter zünftiger Gesellschaft drei Monate lang zu Fuss die Schweiz durchwandern, wobei die Hinwendung zur Landschaft eine soziale Erkundung bedeutet und sogar latent eine Durchlässigkeit der ständischen Gesellschaft ankündigt und sich in die Bemühungen der Schweizer Aufklärung einordnen lässt, von denen einige Vertreter wie der Basler Isaak Iselin im Buch denn auch auftauchen. Schinz verkündet zwar gelegentlich den Grundsatz, «Es gehört zur Sitte auf allen



⁴ Siehe A. Schlüssel: *See- und Flurnamen im Schweizermittelland*. Krems/Niederösterreich 2006. Die Befunde gelten mutatis mutandis auch für die deutschschweizerischen Bezeichnungen für die Welschschweiz.

Schweizerreisen, neben dem Rathaus auch das Zeughaus zu besuchen»,⁵ was heutzutage nicht unbedingt mehr zu beherzigen sein mag, aber seine Beobachtungen sind durchaus prägnant und zeigen eine Gesellschaft im Umbruch, etwa wenn er sich voller Verwunderung von einer weiblichen Barbierin einseifen lässt, was Ungleichzeitigkeiten vorführt: Die Barbierin als das Unzeitgemässe, der Vorschein kommender Freiheiten, und das Staunen als das Zeitgemässe, patriarchalisch Begrenzte.

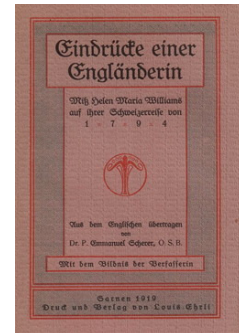
Schinz beginnt oder begründet⁶ mit seinem Werk eine Tradition der Innenwahrnehmung der Schweiz, die bald von der Aussenwahrnehmung übernommen wird, wobei Frauen eine



Pionierinnenrolle spielen. So schreibt Sophie von La Roche, die als erste Berufsschriftstellerin im deutschsprachigen Raum gelten darf, 1793 ihre *Erinnerungen aus meiner dritten Schweizerreise*, wobei der Untertitel «meinem verwundeten Herzen zur Linderung vielleicht auch mancher trauernden Seele zum Trost geschrieben» geschlechtsspezifisch wie auch gendermässig sowohl aufsprengeend wie einengend zugleich ist.⁷ Bereits ein Jahr später folgen die *Eindrücke einer Engländerin, Miss Helen Maria Williams, auf ihrer Schweizerreise von 1794*.⁸ Die Herkunft der Autorin darf durchaus symptomatisch gelesen werden, da die Bedeutung Englands

zur «Entdeckung» und zur Formierung des Bilds von der Schweiz nicht überschätzt werden kann.⁹

Dabei kommt dem Reisen und den Reisen eine besondere Bedeutung zu als zentrales Erkenntnisinstrument für die «Weltvermessung» und damit die Weltgewinnung der Aufklärung.¹⁰ In der Schweiz ergibt sich schon bald eine Kodifizierung sowohl von Mittel wie Inhalt. Bereits 1795 veröffentlicht Philippe-Sirice Bridel, Mitglied der Helvetischen Gesellschaft, den *Versuch über die Art und Weise wie Schweizer Jünglinge ihr Vaterland bereisen sollen*, in dem das Naturerlebnis mit dem Erfahren der Nation verbunden wird.¹¹



Besonders relevant für die vorliegende Strafsachen, erklärt A. und bittet um etwas Geduld, sei der Fall Goethe (wiewohl vielleicht nicht so sehr das ganze Werk Goethes), da er die Übernahme des Begriffs durch das benachbarte Ausland mustergültig vorführe. 1779 schreibt der Geheimrat noch *Briefe aus der Schweiz*, doch seine von Eckermann zusammengestellten Aufzeichnungen von der zweiten Schweizreise 1797 werden in der posthumen Herausgabe in den ersten *Gesammelten Werken* bereits zur *Schweizerreise*, was sich durch die verschiedenen Ausgaben bis heute durchzieht:

⁵ Zitiert nach der Neuausgabe, verlegt beim Thomas Verlag, Zürich 1952, hier: S. 29; eine Ausgabe, die auch nicht entwertet wird durch die Tatsache, dass sie besorgt worden ist von James Schwarzenbach, da dieser ein durchaus akzeptabler Historiker war, bevor er zum chauvinistischen Fremdenhasser wurde.

⁶ Zur Differenz von «Beginnen» und «Gründen» siehe T. Barhaupt: *Ursprungsmythos und Blitz der Geschichte. Episteme des Anfangs bei Hannah Arendt und Walter Benjamin*. Chur 2008.

⁷ Obwohl natürlich eine männliche Tradition der Empfindsamkeit oder Sentimentalität von Laurence Sterne bis zu Goethes *Werther* reicht.

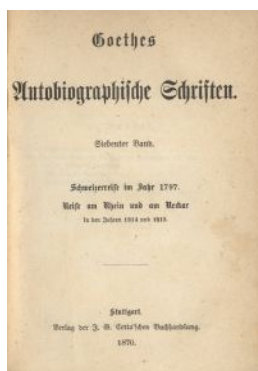
⁸ Aus dem Englischen übertragen von Emmanuel Scherer. Sonderdruck aus dem Obwaldner Volksfreund. Sarnen 1919.

⁹ Siehe Stefan Howald: *Insular denken. Grossbritannien und Schweiz*. Facetten einer Beziehung. Zürich 2004.

¹⁰ Siehe Andreas Bürgi: *Weltvermesser. Die Wandlungen des Reiseberichts in der Spätaufklärung*. Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft Band 386. Bonn 1989.

¹¹ Siehe Eszter Pabis: *Die Schweiz als Erzählung*. Nationale und narrative Identitätskonstruktionen in Max Frischs *Stiller, Wilhelm Tell für die Schule und Dienstbüchlein*. Debrecener Studien zur Literatur 15. Frankfurt am Main 2010.

Johann Wolfgang von Goethe:
Schweizerreise im Jahre 1797.
Reise am Rhein und Main in
den Jahren 1814 und 1815.
Kunst. Goethe's Werke 43–44
Band. Stuttgart und Tübingen:
Cotta, 1833. (4) 428 + (6)
315 pp. + 2 Tafeln. 19,5 x
11,5 cm.



Entsprechend wird in neueren Kommentaren zur früheren Reise, rückwirkend, ganz selbstverständlich von der «zweiten Schweizerreise»¹² gesprochen (die zwar bezüglich Veröffentlichungen die erste ist, faktisch aber tatsächlich die zweite, weil Goethe schon 1775 in der Schweiz gewilt hatte). Im gleichen Jahr 1833 veröffentlichte übrigens auch Karl Simrock unter dem Titel *Schweizerreise* einen Band nicht gar so guter Gedichte.

Nun mag eingewendet werden, das sei alles alter (Schweizer) Käse. Mehr noch: Alle Begriffe, die ähnlich wie «Schweizerreise» gebaut seien («Schweizerpsalm» undsoweiter) entstammten nicht nur einer bestimmten Epoche, sondern seien dadurch auch ideologisch imprägniert – zunächst liberal aufklärerisch, dann zunehmend konservativ, ja reaktionär in Beschlag genommen. Tatsächlich, es gibt keine «Schweizerindustrie», nur eine «Schweizer Industrie». Aber wenn die Tradition der «Schweizer-» auch weit zurück im 18. Jahrhundert begründet worden sein mag, so äussert sich darin trotzdem, oder auch deswegen, eine kulturhistorische Spezifik der Schweiz. Die, durchaus problematische, Identität der Schweiz stellt sich gerade *als Resultat* dieser Reisen, also: der «Schweizerreisen», her. Anders gesagt: *Der Begriff selber ist ein Bestandteil dieser Identität.*

Historisch begründete Identitäten sind bekanntlich nicht ein- für allemal in Stein gemeisselt, sondern je neuen Interpretationen zugänglich. Tatsächlich hat die «Schweizerreise» im 20. Jahrhundert die unterschiedlichsten Anknüpfungspunkte gezeitigt, vom (deutschen) Kinderbuch über die Übertragung ins musikalische Feld¹³ bis zum jüngsten Versuch von Dirk Vaihinger, der das linksliberale (wiewohl etwas selbstgefällige) intellektuelle Spektrum der Schweiz um den Begriff zu scharen versucht.¹⁴ Solche Weite und Vielfalt der Bezugnahmen machen erneut deutlich, dass alle Begriffe und Konzepte diskurstheoretisch umkämpft sind, und deswegen nicht einfach preisgegeben werden sollten, wie es in einem sich libertär gerierenden linken Milieu modisch geworden zu sein scheint.¹⁵

Kurzum: Statt «Schweizerreise» schnöde über Bord zu werfen, muss um deren Existenz und Umdeutung in aufklärerisch fortschrittlichem Sinne gekämpft werden. Oder auch nicht.

¹² Johann Wolfgang von Goethe: Artemis-Gedenkausgabe in sechs Bänden, München 1973. Band VI: *Reisen*, hier: S. 789.

¹³ Zum Begriff des kulturellen Felds (und des kulturellen Kapitals) siehe Pierre Bourdieu, passim, und seine Jünger ad nauseam.

¹⁴ Siehe Josephine Siebe: *Kasperles Schweizerreise*. Leipzig 1925; Luise George Bachmann: *Anton Bruckners Schweizerreise*. Wien 1947; Hans Amann: *Die Schweizerreise der Familie Mozart*. Weihnachtsgabe für die Freunde des Verlages und der Buchhandlungen Hans Huber. Bern 1991. Div. Interpreten: *Musikalische Schweizerreise*. Ursula Fölmi (Hg.): *Igajanumenechligaluege*. Poetische Schweizerreise in Mundarten. Zürich 2007; Dirk Vaihinger (Hg.): *Die Schweizerreise: Erzählungen aus den Kantonen*. Zürich 2008.

¹⁵ Als aktuelles Beispiel sei auf den Positionsbezug von D. Strassberg am 9. September 2011 in Zürich bei einer Diskussion zum Thema «Linker Patriotismus» hingewiesen.

§7

Ein letztes, unterstützendes Argument wird von A. angeführt, und zwar bezüglich des onomatopoetischen Werts der zur Frage stehenden Wörter. In «Schweizreise» folgt einem stimmhaften alveolaren Frikativ ein stimmhafter alveolarer Vibrant, was die gezischte Explosion des ersteren in eine unangemessene Reibung münden lässt, was nicht nur phonetisch sondern auch sachlich und philosophisch unbefriedigend ist. Dagegen gleiten bei «Schweizerreise» zwei Vibranten zwanglos ineinander, so dass das Wort von der Zunge rollt wie die sanften Felder sich im Appenzeller Hügelland hinziehen, wobei der verdoppelte Vibrant durchaus eine gewisse untergründige, schnarrende Aggressivität ausdrückt, die sich in ihrer politischen Inkarnation nicht nur positiv äussern kann.

§8

Nun möchte der Einwand erfolgen (obwohl er von K. nicht erhoben worden ist), gerade in einem Meinungsorgan wie jenem, für das Beklagte wie Kläger arbeiten, sei der Geschlechterfrage besondere Bedeutung zu schenken, so dass also, wenn schon, von einer «SchweizerInnenreise» gesprochen und geschrieben werden müsste. Das Argument scheint vorder- wie hintergründig eine gewisse Berechtigung zu haben, muss aber dennoch abgewiesen werden, da sich das «Schweizer» in «Schweizerreise», wie in §5 gezeigt, nicht auf die Schweizer bezieht – womit die Schweizerinnen eingeschlossen werden müssten –, sondern auf die Schweiz – worin die Schweizerinnen, zumindest linguistisch, eingeschlossen sind.

§9

Nach Abwägung aller Argumente wird empfohlen, der Klage von A. stattzugeben; die Verfahrenskosten sind hälftig zu übernehmen.

Dielsdorf, 2.10.2011